



Fachdienst Kultur, Museen und Archiv
Frau Jessica Struckmeier, Tel. 172627

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Mittelfreigabe für die Beauftragung der notwendigen Ausschreibungen zur Realisierung der Neuen Dauerausstellung

Beschlussvorlage Nr. 169/2021

Produkt: 04.05.01 Musealisierung des Geschichtsmuseums

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

28.06.2021

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	595.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Für die Kosten der Rechtsberatung liegt ein Angebot in Höhe von bis zu 45.000 Euro vor. Aufgrund der noch anzupassenden Vorentwurfsplanung für die Planerleistungen sind noch nicht alle Kosten berücksichtigt. Die Kosten der zu beauftragenden Leistungen hängen von den Gesamtkosten ab. Es ist davon auszugehen, dass sich die Honorare der Planer zwischen 400.000-550.000 Euro belaufen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 04.05.01/L-04050101/Erneuerung Dauerausstellung

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss vom 10.12.2018 und 16.12.2019 und Kulturausschuss vom 28.05.2021

Beschlussvorschlag:

1. Die Mittel für Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der Dauerausstellung sind im Produkt 04.05.01 – L04050101 – im Haushalt 2021 mit 750.000 € veranschlagt. Für die Beauftragung der nötigen Planerleistungen wird der Freigabe von Mitteln in Höhe von bis zu 550.000 Euro aus der Sonderrücklage zugestimmt.
2. Die Mittel für die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zwecks vergaberechtlicher Beratung für die Aufbereitung der Ausschreibungsunterlagen für die Planerleistungen sind im Produkt 04.05.01 – L04050101 – im Haushalt 2021 veranschlagt. Für die Beauftragung dieser Leistung wird der Freigabe von Mitteln in Höhe von bis zu 45.000 Euro aus der Sonderrücklage zugestimmt.

Begründung:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kulturausschusses am 28.05.2021 wurden die Ausschussmitglieder unter Nennung vertraglicher Details sowie bestehender Risiken über den Sachstand zur Neuen Dauerausstellung informiert. Im Ergebnis herrschte unter den Ausschussmitgliedern große Einigkeit darüber, dass die Neue Dauerausstellung weiterhin realisiert werden soll und die nächsten Schritte eingeleitet werden.

Gemäß Ratsbeschluss vom 10.12.2018 steht für die Erneuerung der Dauerausstellung im Museum ein Gesamtinvestitionsvolumen von 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Davon sind Drittmittel in Höhe von 1,0 Mio. Euro unmittelbar vom Museum einzuwerben. Für die verbleibenden Mittel konnte 2019 eine Sonderrücklage gebildet werden. Diese Sonderrücklage (investiv veranschlagte Haushaltsmittel) wurde mit der Auflage versehen, dass die Verausgabung erst möglich ist, wenn ein Fördermittelbescheid oder eine andere rechtlich verbindliche Zusage vorliegt.

Im September 2020 verkündete Ministerin Scharrenbach bei einem Besuch in den Museen, dass die Stadt Lüdenscheid aufgrund ihres Förderantrags für die Erneuerung der Dauerausstellung aus dem Förderprogramm Heimatzeugnis eine Förderung in Höhe von 1,489 Mio. Euro erwarten könnte. Mit Schreiben vom 22.10.2020 bekam die Stadt Lüdenscheid die Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Hinweis darauf, dass der gestellte Antrag vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bewilligung freigegeben wurde. Die Bezirksregierung wies jedoch darauf hin, dass zur Herstellung von bewilligungsreifen Antragsunterlagen noch die Vorlage einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis, die Baugenehmigung bzw. eine Zusicherung, dass eine Erlaubnis erteilt wird, und eine hinreichend feingliedrige Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 vorgelegt werden müssen.

Aufgrund von personellen Veränderungen innerhalb des Fachdienstes Kultur, Museen und Archiv, des langen Arbeitsprozesses und der sehr fortgeschrittenen Zeit hat die Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW) das Museum mit der Erstellung eines Rahmenterminplans unterstützt. Dieser Rahmenterminplan machte sehr deutlich, dass der erforderliche Planungsprozess sowie das erforderliche Baugenehmigungsverfahren sehr viel mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, als ursprünglich durch das Kulturmanagement angenommen. Ebenso macht der Rahmenterminplan deutlich, dass anders als ursprünglich geplant, die Ausschreibungen für die baulichen Veränderungen sofort notwendig sind, da ansonsten die benötigten Zeiten für das Baugenehmigungsverfahren und die Zeiten für die Bauausführung nicht mehr einzuhalten sind und die Vorgabe des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums der Fördermittel nicht gewährleistet werden können.

Zusammenfassend sind hierzu folgende Aspekte festzuhalten:

Förderbescheid

Ein großes Risiko besteht aufgrund des noch nicht erteilten Förderbescheids. Es konnten jedoch folgende Punkte in einem Telefonat mit der Bezirksregierung besprochen und geklärt werden:

- Für den finalen Förderbescheid ist u.a. eine Kostenberechnung nach DIN 276 erforderlich. Eine vertiefte Kostenschätzung reicht nicht aus. Diese kann die Stadt laut Rahmenterminplan

frühestens im August 2022 mit Abschluss der HOAI-Leistungsphase 3 durch den Gestalter einreichen.

- Mit der Förderzusage der Ministerin Scharrenbach sind die Mittel laut Bezirksregierung „gedanklich geblockt“, so dass die Gefahr, dass der Fördertopf durch die spätere Einreichung der Unterlagen bereits ausgeschöpft ist, laut Bezirksregierung nicht besteht.
- Da der Fördermittelgeber die Mittelbewirtschaftung planen muss, wäre der Abruf aller Mittel in 2022 problematisch. Dies wäre für die Stadt aber nicht relevant, da sich die Maßnahme ohnehin über (mindestens) zwei Jahre erstrecken wird.
- Förderunschädlich ist die Vergabe von Planungsleistungen bis HOAI-Leistungsphase 6.
- Das Förderprogramm endet 2022, die Umsetzung muss bis spätestens 2025 erfolgen.
- Ein weiteres Risiko besteht darin, dass bis heute keine schriftlichen Förderbedingungen, Befristungen und Auflagen der Bezirksregierung vorliegen. Es besteht somit eine Unsicherheit in Förderhöhe, Fördersatz, Förderzeitraum, zuwendungsfähigen Kosten und unter welchen rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben der Verwendungszweck erreicht werden muss.

Stand zur Vorentwurfsplanung

- Die vorliegende Machbarkeitsstudie umfasst nicht sämtliche zu erbringenden Leistungen. Die Studie stellt einen Vorentwurf für die Gestaltung dar, umfasst jedoch die Bereiche Architektur, Technische Gebäudeausstattung und Tragwerksplanung nur soweit, wie gestalterische Belange tangiert sind. Die Kostenübersicht ist daher unvollständig. Es kommt hinzu, dass diese bereits in 2018 erstellt und nur mit einer Aktualisierung des Preisindex 2019 überarbeitet wurden. Eine weitere Überarbeitung fand im Mai 2020 für die Antragsstellung der Fördermittel statt. Diese Anpassung fußt auf einer fachlich/inhaltlichen Anpassung durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Museen und bezieht nötige und ggf. nicht berücksichtigte bauliche Anpassungen nicht vollumfänglich ein. Die bisherigen Kostenschätzungen bergen bekanntermaßen größere Unwägbarkeiten, die durch belastbare Kostenberechnungen im weiteren Planungsprozess konkretisiert werden.
- Die bisherigen Planungen beinhalten nicht alle Risiken und Marktveränderungen und auch nicht alle Leistungen (beispielsweise Anpassung Fußbodenheizung im Bereich der Unterfahrt des neuen Aufzuges, Neueinrichtung eines Behinderten-WCs im EG nach Abriss des vorhandenen Behinderten-WCs im Bereich der neuen Dauerausstellung). Zur Kompensation möglicherweise noch nicht berücksichtigter Leistungen müssen mögliche Einsparungen bei Ausstattungsmerkmalen oder durch Reduzieren oder Streichen anderer Leistungen erfolgen. Dies würde aber ebenfalls zu Umplanungen und damit auch zu Kostensteigerungen führen und so (mindestens) Teile der Einsparungen egalisieren. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung sollte ein vorläufig vollständiges Leistungsverzeichnis stehen, nachträgliche Änderungen wären grundsätzlich mit höheren finanziellen Aufwendungen verbunden. Dies könnte erst durch die von der Bezirksregierung geforderten Kostenberechnung nach der Leistungsphase 3 vorliegen.

Denkmalschutz

Die denkmalrechtlichen Belange zum geplanten Umbau wurden mit dem LWL vorbesprochen und Lösungen für Umbauten festgelegt. Die nichtvorhersehbaren Arbeiten können erst während der Umbaumaßnahmen auftreten. Die Abstimmungsprozesse mit dem LWL können nach Art und Umfang sehr aufwendig sein.

Bauanträge und Brandschutz

Bauanträge haben derzeit mindestens 6 Monate Bearbeitungszeit. Diese Zeit ist im Terminrahmenplan berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende Bearbeitungszeit hätte Konsequenzen für die weitere Durchführungsphase des Projektes.

Juristische Beratung

Die Verwaltung beabsichtigt die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zwecks vergaberechtlicher Beratung für die Aufbereitung der Ausschreibungsunterlagen für die Planerleistungen. Die bisher erarbeiteten Unterlagen müssen grundsätzlich überholt werden. Rechtsberatungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Ob dies auch in diesem Fall zutrifft, kann aufgrund der noch

nicht vorliegenden Förderbedingungen nicht abschließend beurteilt werden. Die damit zusammenhängenden Kosten werden daher als nicht zuwendungsfähig eingeschätzt. Dennoch wäre die juristische Begleitung des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund einer bei Verstößen möglichen Rückforderung der Fördermittel, dringend angezeigt.

Nächste Schritte:

1. Eine Ausschreibung zur Beauftragung einer externen Projektleitung und -steuerung wird gemäß Beschlussvorlage 124/2021 - Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2021: Externe Projektleitung Dauerausstellung aktuell durchgeführt.
2. Es soll eine Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zwecks vergaberechtlicher Beratung für die Aufarbeitung der nötigen Ausschreibungsunterlagen für die Planerleistungen Gestalter und Architekt stattfinden.
3. Ausschreibung der Planerleistungen für den Gestalter und den Architekten

Für alle nötigen Beauftragungen müssen im Vorfeld auch die nötigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich: Auch wenn die Mittel nicht unmittelbar verausgabt werden, sind diese dennoch vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Die nötigen Mittel für Punkt 1 stehen bereits zur Verfügung. Die Mittel für Punkt 2 und 3 sind im Haushalt 2021 veranschlagt. Für die Bereitstellung der Mittel für die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei und der Planerleistungen ist jedoch die Freigabe der Mittel aus der Sonderrücklage notwendig. Da jedoch die Auflage, dass die Verausgabung erst möglich ist, wenn ein Fördermittelbescheid oder eine andere rechtlich verbindliche Zusage vorliegt, nicht erfüllt ist, muss ein Ratsbeschluss dazu gefasst werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kosten für die Rechtsberatung in Höhe von bis zu 45.000 Euro belaufen und das aufgrund der noch anzupassenden Vorentwurfsplanung für die Planerleistungen noch nicht alle Kosten berücksichtigt werden konnten, da die Kosten der zu beauftragenden Leistungen von den Gesamtkosten abhängen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Honorare der Planer zwischen 400.000 - 550.000 Euro belaufen. Diese sind für die Beauftragung der Ausschreibungen der Planerleistungen Gestalter und Architekten erforderlich und zur Realisierung der Neuen Dauerausstellung, unter Einhaltung der förderrechtlichen Bedingungen, absolut notwendig.

Lüdenscheid, den 07.06.2021

gez. Sebastian Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer